Satzung
der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz.

Aufgrund § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV.NW. S. 594) hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seinen Sitzungen am 20.11.1980 und 17.12.1981 für das Gebiet Tengerholz die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengerholz werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 festgelegten Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

GENEHMIGT
Detmold, den 19.5.1982
Az.: 35.22.40-604/29
Der Regierungspräsident
IM AUFTRAG

Der Regierungspräsident Detmold